

**Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Bad Salzdetfurth
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S121), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist für ihre Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes
- a. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen),
 - b. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen
 - c. sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeiten, Verkehrsleistungen im ÖPNV kostenlos in Anspruch zu nehmen,
- erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Salzdetfurth mit allen Ortsteilen.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- a. zu 10 % durch Gästebeiträge,
 - b. zu 15 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c. zu 75 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleine Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs geboten wird.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung und die evtl. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrags sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - a. Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zur Berufsausbildung oder zum Schulbesuch im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth aufhalten,
 - b. bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Vom Gästebeitrag befreit sind außerdem
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Absatz 4 auszugeben.

§ 4 Beitragsmaßstab und -höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer wird, Aufenthalte ohne Unterkunftsnahme ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung und Person 2,00 €.

- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 bei der Stadt Bad Salzdetfurth eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person für 1 Jahr ab dem Erwerb abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das 28-fache des in Absatz 1 bestimmten Tarifs zu zahlen (Jahresgästebeitrag), aktuell folglich 56,00 €. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

- (3) Sofern Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich zu den in (1) und (2) definierten Gästebeiträgen erhoben.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Der Beitrag ermäßigt sich auf 50 % für
 - a. Kinder/Jugendliche vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80%, sowie eine Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist,

- c. Teilnehmer an von der Stadt Bad Salzdetfurth anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen.

(2) Personen, die stationär für eine Rehabilitationsmaßnahme, eine Anschlussheilbehandlung (AHB) oder eine Akutversorgung untergebracht sind und sich für mindestens 21 Tage im Erhebungsgebiet aufhalten, werden nur zu 90 % des maßgeblichen Gästebeitrages herangezogen.

§ 6

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahregästebeitrag und den pauschalierten Gästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragsfälligkeit und -erhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes nach der Ankunft des Gastes fällig und an die Stadt Bad Salzdetfurth zu zahlen. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Jahregästebeitrag wird von der Stadt Bad Salzdetfurth durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahregästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (5) Die Gäste- oder Jahregästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahregästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Bad Salzdetfurth. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahregästekarte können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahregästekarten von der Stadt Bad Salzdetfurth ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,

- a. von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) zu erheben, eine Gästekarte auszustellen, den Gästebeitrag einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von einer Woche bei der Stadt Bad Salzdetfurth zu melden,
 - b. den eingezogenen Gästebeitrag an die Stadt Bad Salzdetfurth abzuliefern,
 - c. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren,
 - d. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Salzdetfurth vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Bad Salzdetfurth ist berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,
 - e. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Salzdetfurth zu melden,
 - f. die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen,
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseiteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.
- (3) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Stadt Bad Salzdetfurth zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Salzdetfurth. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 1 e. (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
- (5) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Buchstabe a., c. oder d. bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als

Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

- (6) Die an einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Absatz 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Salzdetfurth gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Salzdetfurth darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbes. nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags für die Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth (Kurbeitragssatzung) vom 10.07.2014 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 14.12.2023

Stadt Bad Salzdetfurth

Gez. Gryschka
Bürgermeister